

## **1. Änderungssatzung**

### **zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Heinsberg vom 8. Dezember 2025**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618);

der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 Kom-

munalabgaben-ÄnderungsG Nordrhein-Westfalen vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155);

der §§ 5 und 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG

NRW) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. 1988 S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Geset-

zes vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288)

hat der Rat der Stadt Heinsberg in seiner Sitzung am 4. Dezember 2025 folgende Satzung

beschlossen:

## **§ 1**

Die Satzung über die Erhebung von Abfallgebühren in der Stadt Heinsberg vom 11. Dezem-  
ber 2023 wird wie folgt geändert:

1. Unter § 3 Abs. 2 ändern sich die Gebührensätze. Der neue Satzungstext lautet demnach  
wie folgt:

„Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich

a) für Restmüll

60 l	bei vierwöchentlicher Leerung	71,28 Euro
60 l	bei zweiwöchentlicher Leerung	142,55 Euro
80 l	bei zweiwöchentlicher Leerung	190,07 Euro
120 l	bei zweiwöchentlicher Leerung	285,11 Euro
240 l	bei zweiwöchentlicher Leerung	570,22 Euro
770 l	bei wöchentlicher Leerung	3.658,89 Euro
770 l	bei zweiwöchentlicher Leerung	1.829,44 Euro
1.100 l	bei wöchentlicher Leerung	5.226,98 Euro
1.100 l	bei zweiwöchentlicher Leerung	2.613,49 Euro

b) für Bioabfall für einen Abfallbehälter in Größe von

80 l	bei zweiwöchentlicher Leerung	51,04 Euro
120 l	bei zweiwöchentlicher Leerung	76,56 Euro

240 l bei zweiwöchentlicher Leerung

153,11 Euro

In den Monaten Juni, Juli und November wird der Abfallbehälter für Bioabfall wöchentlich geleert.“

2. Unter § 3 Abs. 3 wird die Gebühr 4,07 € durch 4,83 € je Sack ersetzt. Der neue Satzungstext lautet demnach wie folgt:  
„Für zugelassene Zusatzabfallsäcke nach § 10 Absatz 3 Satz 1 der Abfallentsorgungssatzung werden Benutzungsgebühren in Höhe von 4,83 Euro je Sack erhoben.“

## **§ 2 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Heinsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Heinsberg, den 8. Dezember 2025

Stadt Heinsberg  
Der Bürgermeister



Kai Louis